

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 38/1999**  
**vom 30. März 1999**

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) und des Protokolls 37  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/1999 vom 29. Januar 1999<sup>1</sup> geändert.

Die Entscheidung 78/174/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 zur Einführung eines Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufgenommen.

Der mit der Entscheidung 78/174/EWG des Rates eingesetzte Ausschuß auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur ist in Protokoll 37 des Abkommens als einer der Ausschüsse aufgeführt, an deren Arbeiten Sachverständige aus EFTA-Staaten beteiligt werden.

Die Entscheidung 78/174/EWG des Rates wird durch die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes<sup>3</sup> aufgehoben.

Die Entscheidung Nr. 1692/96/EG sieht vor, daß das Netz unter anderem mit den Netzen der EFTA-Staaten verbunden werden können und gleichzeitig die Interoperabilität und den Zugang zu diesen Netzen fördern muß.

Mit der Entscheidung Nr. 1692/96/EG wurde ein Ausschuß für das transeuropäische Verkehrsnetz eingesetzt.

Die Entscheidung Nr. 1692/96/EG ist in das Abkommen aufzunehmen -

---

<sup>1</sup>ABl. L ...

<sup>2</sup>ABl. L 54 vom 25.2.1978, S. 16.

<sup>3</sup>ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

BESCHLIESST:

### Artikel 1

In Anhang XIII (Verkehr) des Abkommens werden "ANLAGE 1" durch "ANLAGE 2", "ANLAGE 2" durch "ANLAGE 3", "ANLAGE 3" durch "ANLAGE 4" und "ANLAGE 4" durch "ANLAGE 5" ersetzt.

### Artikel 2

In Anhang XIII des Abkommens erhält Nummer 5 (Entscheidung 78/174/EWG des Rates) folgende Fassung:

„5. **396 D 1692:** Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1), berichtigt durch ABl. L 15 vom 17.1.1997, S. 1.

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) in Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte "der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die gemeinschaftlichen Maßnahmen" durch "der Vertragsparteien des EWR-Abkommens" und die Worte "die finanzielle Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft wird dabei jedoch nicht präjudiziert" durch "die finanzielle Beteiligung einer Vertragspartei des EWR-Abkommens wird dabei jedoch nicht präjudiziert" ersetzt;
- b) in Artikel 1 Absatz 3 wird der Ausdruck "Vertrag" durch den Ausdruck "EWR-Abkommen" ersetzt;
- c) in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte "der Ziele der Gemeinschaft" durch "der im EWR-Abkommen genannten Ziele" ersetzt;
- d) in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) werden die Worte "der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)" durch "der Schweiz" und die Worte "im Interesse der Gemeinschaft" durch "im Interesse der Vertragsparteien des EWR-Abkommens" ersetzt;
- e) in Artikel 4 werden in Satz 1 der Ausdruck "Gemeinschaftsaktion" durch "Aktion der Vertragsparteien des EWR-Abkommens" und unter Buchstabe i) die Worte "Ziele der Gemeinschaft" durch "Ziele der Vertragsparteien des EWR-Abkommens" ersetzt;

- f) in Artikel 6 wird der Ausdruck “Gemeinschaft” durch “Vertragsparteien des EWR-Abkommens” ersetzt und findet der Halbsatz “nach den geeigneten Verfahren des Vertrags” keine Anwendung;
- g) in Artikel 7 Absatz 1 wird der Ausdruck “des Vertrags” durch den Ausdruck “des EWR-Abkommens” ersetzt;
- h) in Artikel 8 Absatz 1 finden die Worte “und indem sie die Richtlinie 92/43/EWG anwenden” keine Anwendung, und in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) wird der Ausdruck “Union” durch “Vertragsparteien des EWR-Abkommens” ersetzt;
- i) in Abschnitt 2 (Straßennetz) des Anhangs I der Entscheidung wird folgendes angefügt und gemäß Anlage 1 dieses Anhangs durch Karten dargestellt:  
“2.15. Island  
2.16. Norwegen”;
- j) in Abschnitt 3 (Eisenbahnnetz) des Anhangs I der Entscheidung wird folgendes angefügt und gemäß Anlage 1 dieses Anhangs durch Karten dargestellt:  
“3.16. Norwegen”;
- k) in Abschnitt 6 (Flughäfen) des Anhangs I der Entscheidung wird folgendes angefügt und gemäß Anlage 1 dieses Anhangs durch Karten dargestellt:  
“6.8. Island  
6.9. Norwegen”.

Die Modalitäten der Beteiligung von EFTA-Staaten richten sich nach Artikel 101 des Abkommens:

Ein Sachverständiger aus jedem EFTA-Staat kann sich an den Arbeiten des Ausschusses für das transeuropäische Verkehrsnetz beteiligen. Die EG-Kommission unterrichtet die Teilnehmer rechtzeitig vom Termin der Ausschußsitzung und übermittelt die relevanten Unterlagen.“

### Artikel 3

Nummer 4 (Ausschuß auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur) in Protokoll 37 erhält folgende Fassung:

- „4. Ausschuß auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)“.

#### Artikel 4

Der Wortlaut der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

#### Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 31. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Artikel 6

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....      .....

G. Vik      E. Gerner

**ANHANG**  
**des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/1999**

*“ANLAGE 1*

**KARTEN GEMÄSS ANHANG I DER ENTSCHEIDUNG Nr. 1692/96/EG DES  
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, HINZUGEFÜGT FÜR DIE  
ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS**

*(siehe Anpassungen i), j) und k) unter Nummer 5 des Anhangs XIII des Abkommens)*

[KARTEN]“

---